

Vorwort der Hinweis von Lesern auf weitere Reformationsdenkmäler des 19. und 20. Jahrhunderts, die im vorliegenden Band noch nicht dokumentiert sind.

Andreas Gößner

Anneliese Spengler-Ruppenthal: **Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts**, Tübingen: Mohr Siebeck 2004 – ISBN 3-16-148178-X (Jus Ecclesiasticum 74).

Wenn ein Band gesammelter Aufsätze aus über vierzig Jahren anzuzeigen ist, handelt es sich zumeist um einen bunten Blumenstrauß verschiedener Themen, die oft nur durch die Person des Verfassers oder der Verfasserin zusammengehalten werden. Dies ist bei dem hier zu rezensierenden Buch nicht der Fall. Die 14 Aufsätze, die Anneliese Spengler-Ruppenthal in den Jahren 1961 bis 2003 an verschiedenen Orten publiziert hat, beschäftigen sich in großer inhaltlicher Kontinuität mit den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und haben insofern in ihrer Gesamtheit fast monographischen Charakter.

Deshalb erscheint es zulässig, diesem Buch eine Grundthese zuzuschreiben, die cum grano salis allen Aufsätzen zugrunde liegt. Kurz gefaßt lautet diese These, die aufgrund detaillierter Archivstudien an vielen unterschiedlichen Beispielen entfaltet wird: Das kanonische Kirchenrecht des Mittelalters wird durch die Reformation nicht einfach abgeschafft, sondern gerade in seinen Bestimmungen zu den äußeren Strukturen der Kirche übernommen, wenn auch in den Dienst der Verkündigung nach den Maßstäben der reformatorischen Theologie gestellt.

Sp.-R. belegt diese These mit profunden historischen, theologischen und rechtlichen Untersuchungen reformatorischer Kirchenordnungen aus den Jahren 1529 bis 1606, zumeist aus dem norddeutschen

Raum. Ein regionaler Schwerpunkt liegt in Ostfriesland, daneben werden auch Hildesheim, Oldenburg, Bremen, Lippe, Hessen, Sachsen und London in den Blick genommen. Johannes Bugenhagen, Johannes Amsterdampus Bremensis sowie Elisabeth von Calenberg-Göttingen und Philipp von Hessen werden biographisch auf ihre kirchenpolitische und kirchenrechtliche Bedeutung hin untersucht. Thematisch rücken die Verwendung von Bibelstellen oder der Charakter des Eherechts in den verschiedenen Kirchenordnungen in den Blickpunkt des Interesses, aber auch Taufe und Abendmahl sowie „das Verbot an die Pfarrer und andere Kirchendiener, unzüchtige Weiber bei sich zu haben“.

Aus dieser Vielfalt soll an dieser Stelle das Patronat herausgegriffen werden, dessen Ursprung im mittelalterlichen Eigenkirchenwesen und dessen Ausgestaltung im kanonischen Patronatsrecht eine Übernahme in reformatorische Kirchenordnungen eigentlich nicht vermuten ließe. Sp.-R. aber zeigt auf, wie flächendeckend dies doch der Fall war und welche theologischen, kirchenrechtlichen und -politischen Gründe dies hatte. So war beispielsweise im Streit um die Patronatsrechte in Ostfriesland und bei seiner Beilegung in den Konkordaten von 1599 Graf Edzard II. mit den Städten der Grafschaft, vor allem mit Emden, darüber uneins, ob die Patronatsrechte als Teil des gräflichen Hoheitsrechtes oder als auf Stiftung und Herkommen beruhendes Standesrecht zu verstehen und zu praktizieren seien. Die erzielte Einigung trug erheblich zum konfessionellen Frieden zwischen lutherischem Grafen und reformierten Städten und Gemeinden bei. Ein anderes Beispiel: In Salzwedel wurde 1541 und 1579 festgelegt, daß die bischöflichen Rechte im Patronatswesen an Kurfürst Joachim II. von Brandenburg als Landesherrn und an seine Visitatoren übergegangen seien; das reformatorische landesherrliche Kirchenregiment bediente sich also explizit des überkommenen kanonischen Rechtsinstituts.

Insgesamt fällt auf, daß alle Aufsätze – trotz manchmal etwas trockener Materie – gut zu lesen sind und durchgängig belegen, mit welcher Sorgfalt Sp.-R. gearbeitet hat. Die redaktionelle Aufbereitung, für die sich Henning Jürgens zuständig zeigt, ist vergleichbar sorgfältig.

„Kirchengeschichte als archivische Leidenschaft und editorische Verpflichtung“ – so hat Sp.-R. ihre Lebensbeschreibung genannt, die 1999 in dem schönen, von Dietrich Meyer herausgegebenen Band „Kirchengeschichte als Autobiographie. Ein Blick in die Werkstatt zeitgenössischer Kirchenhistoriker“ erschien. Darin wird in lebendiger Weise eine ungewöhnliche Biographie nachgezeichnet, die die 1923 geborene Autorin nach dem Theologiestudium in Göttingen über Promotion und Habilitation 1970 zu einer Professur für Kirchengeschichte und kirchliche Rechtsgeschichte ebendort führte. Nach der Emeritierung setzte sie ihre Lehrtätigkeit als Lehrbeauftragte in Hamburg fort. Als ihr Lebenswerk kann wohl mit Fug und Recht die maßgebliche Beteiligung am „Sehling“, der Edition evangelischer Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts gelten, einem Thema, dem ja auch der hier angezeigte Aufsatzband gewidmet ist. Man spürt diesem Buch in jeder Zeile die „archivische Leidenschaft und editorische Verpflichtung“ seiner Verfasserin ab.

Vicco von Bülow

Joachim Ringleben: **Arbeit am Gottesbegriff**, Bd. 1: Reformatorische Grundlegung, Gotteslehre, Eschatologie, Tübingen: Mohr Siebeck 2004, VIII, 349 S. – ISBN 3-16-148277-8.

Nach der Lektüre dieses Aufsatzbandes, in dem R. Fragen der Gotteslehre, der Hermeneutik, der Anthropologie, der Christologie, der Schöpfungslehre und der

Eschatologie behandelt, wird dem Leser deutlich, daß „Theologie“ sehr wohl mit „Arbeit am Gottesbegriff“ übersetzt werden könnte. R.s Denkbewegung zeigt exemplarisch, daß es bei der Vielzahl der theologischen Themen letztlich um das eine Thema des Gottesbegriffs geht, dessen Darstellung stets nur annäherungsweise möglich ist. Für das Unabgeschlossene und Unabschließbare der „Arbeit“ steht die Form der Aufsatzsammlung. Diese ist auch insofern eine sehr geeignete Form, als sie Raum schafft für die ausführliche Interpretation einzelner Texte aus der Theologie- und Philosophiegeschichte wie auch aus dem Alten und Neuen Testament.

R. widmet sich zunächst einigen Texten Luthers, dem Traktat „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ über die Grundverfassung christlicher Glaubensexistenz (3–17), einem Gefüge von vier Sätzen des Corollariums zu Röm 3,5 aus der Römerbrief-Vorlesung über die Einheit von Gotteserkenntnis und Selbsterkenntnis (18–28), der Disputatio „De fide“ über den Zusammenhang von Wort-Gottes-Thematik und Rechtfertigungstheologie (29–57) sowie einer Textpassage aus „Rationis Latomianae confutatio ...“ (58–78) und Abschnitten aus „Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis“ (78–95; 96–111) zur Sprachtheologie. Er befaßt sich daraufhin mit Ps 8,5, um anthropologische Grundgedanken zu entfalten (119–136), mit Kleists Aufsatz „Über die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Reden“, um die sprachphilosophische Verhältnisbestimmung von Denken und Sprechen für das Verständnis des Gebets fruchtbar zu machen (142–157), mit Pascals Fragment 72 über die „Disproportion de l'homme“ aus den „Pensées“, um von der bestürzenden Raumerfahrung her das Verhältnis Gottes zum Raum zu erörtern (165–184), sowie mit der ersten von Meister Eckharts sog. Pariser Quaestiones „Utrum in deo sit idem esse et intelligere“ (192–202). Außerdem knüpft er an Pan-